

Imperial Club Hamburg e. V.

Tanzsportclub



Satzung

Legende

Satzung

Stand: 20.09.2020

Die Satzung vom 15. Februar 1953 in der letzten Fassung vom 14. April 2019 wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. September 2020 in der vorliegenden Neufassung beschlossen.

Die Verwendung der männlichen Personenform in der Satzung und deren Anhängen umfasst sowohl männliche als auch weibliche Personen.

Anhänge der Satzung

Anhang 1: Beitragsordnung; Stand: 20.09.2020

Anhang 2: Wahlordnung zur Wahl des Vorstands; Stand: 14.04.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Club, gegründet am 15. Februar 1953, führt den Namen

Imperial Club Hamburg e.V. Tanzsportclub

(im nachstehenden IC genannt). Sitz ist Hamburg. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 23.7.1957 beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 5931.

Gerichtsstand des IC ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der IC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des IC ist die Förderung des Sports durch Pflege des Amateursports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und die Durchführung von Wettbewerben bzw. Turnieren. Der IC ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der IC ist Mitglied im
 - Hamburger Sportbund (HSB)
 - Hamburger Tanzsportverband (HATV)
 - Deutscher Tanzsportverband (DTV)

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Der IC setzt sich zusammen aus

- a. Ehrenmitgliedern,
- b. ordentlichen Mitgliedern,
 - ba. aktiven Mitgliedern,
 - bb. passiven Mitgliedern,
 - bc. jugendlichen Mitgliedern (§ 6 Jugend),
- c. Mitgliedern auf Zeit (§ 4a Zeitmitgliedschaft).

Zu a.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den IC erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Zu b.

Aktive Mitglieder nehmen an den tanzsportlichen Veranstaltungen und an den Übungseinheiten teil. Passive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des IC fördern. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann frühestens drei Monate nach Antrag erfolgen. Im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Imperial Club erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand werden keine Gründe angegeben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung des IC,
 - e. Fristablauf bei Zeitmitgliedschaft ohne besondere Kündigung.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.
4. Der Ausschluss erfolgt bei
 - a. Verstößen gegen die Satzung des IC oder gegen Anordnungen des Vorstands.
 - b. Schädigung des Ansehens des IC.
 - c. Nichteinhaltung der dem IC gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 4a Zeitmitgliedschaft

1. Für die Teilnahme an befristeten Maßnahmen des Clubs wird eine Zeitmitgliedschaft begründet.
2. Die Rechte der Zeitmitglieder sind eingeschränkt, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht (siehe auch §9).
3. Die Umwandlung einer Zeitmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
4. Die Beiträge richten sich nach den Beschlüssen des Vorstands. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Beitragsstruktur – Anhang 1 – über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge.
5. Die Zeitmitgliedschaft endet ohne besondere Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Frist. Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist nicht möglich.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Zu a. Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung durch schriftliche Benachrichtigung oder Veröffentlichung in den Clubnachrichten oder durch Aushang in den Räumen des IC mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 5 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen am Tage der Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung.
3. Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Wählbar sind Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gemäß den Bestimmungen nach § 5 Absatz 1 einberufen werden.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, die Jahresrechnung und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und den Etat für das kommende Jahr. Die Versammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest und wählt den Vorstand.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, hier ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu b. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
Schatzmeister,
Schriftführer,
ersten Beisitzer,
zweiten Beisitzer,
Pressewart,
Sportwart (nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung),
Jugendwart (nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Jugendwarts und des Sportwarts von der Mitgliederversammlung (gemäß Wahlordnung Anhang 2) für zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Einreichen der Kündigung zum Ausscheiden aus dem IC endet eine Mitgliedschaft im Vorstand.
 - a. Der erste Vorsitzende,
Sportwart,
zweite Beisitzer,
Pressewart und
Schriftführer
werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
 - b. Der zweite Vorsitzende,
Schatzmeister,
erste Beisitzer und
Jugendwart
werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

3. Der Sportwart wird auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit gültiger Jahresstartmarke, gültiger WR- und/oder TL-Lizenz und/oder gültigem Übungsleiterausweis gewählt. Über seine Aufnahme in den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Über seine Aufnahme in den Vorstand entscheidet die erste nach seiner Wahl stattfindende Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder sind vertretungsberechtigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Positionen ausüben.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf der Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Darunter muss der erste oder der zweite Vorsitzende sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
10. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand ist befugt, eine kostenpflichtige Fremdvergabe der Buchhaltung mit Jahresabschluss und Steuererklärung zu veranlassen.

§ 6 Jugend

1. Der Jugend gehören alle Mitglieder des IC an bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden. Sie bilden die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre einen Jugendwart. Wählbar sind alle Mitglieder des IC, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kinder und nicht volljährige Jugendliche werden durch einen ihrer Erziehungsberechtigten vertreten. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend des IC nach innen und außen. Er ist an Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.

3. Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung ein. Eine ordentliche Jugendversammlung findet in Abständen von einem Jahr spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn diese durch Aushang in den Clubräumen oder Veröffentlichung in den Clubnachrichten mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt. Die Jugendversammlung kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Der Jugendwart kann außerordentliche Jugendversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendlichen dies beantragen. Die Einberufung erfolgt wie in § 6 Absatz 3 geregelt.
5. Die Jugend im IC erhält einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten Etat. Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel entscheidet die Jugendversammlung. Die Mittelverwendung unterliegt der Kassenprüfung.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der IC Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden dieser Satzung als Anhang 1 beigelegt. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringpflicht.

§ 8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen den Jahresabschluss und erstatten darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 9 Haftpflicht

Der IC haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Außer Zeitmitgliedern ist jedes Mitglied im Rahmen des HSB unfall- und haftpflichtversichert.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Zustimmung von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Sind zu einem solchen Beschluss nicht dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird form- und fristgerecht zu einer neuen Versammlung einberufen, die dann endgültig mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HSB (Hamburger Sportbund) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Hamburg, den 15. März 1994 (letzte Änderung vom 20. September 2020)

Stand: 20.09.20

Monatliche Beiträge pro Mitglied

1. Teilnahme an einem Tanzkreis

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	24,00 €
nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Schule, Ausbildung oder Studium (gegen Nachweis)	21,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	16,00 €

2. Teilnahme an einem weiteren Tanzkreis

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2. Tanzkreis	12,00 €
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3. Tanzkreis	10,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	7,00 €

3. Teilnahme an einem Turniertraining unter Leitung eines Trainers

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 €
nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Schule, Ausbildung oder Studium (gegen Nachweis)	24,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €

4. Teilnahme an einem weiteren Turniertraining unter Leitung eines Trainers

nach Vollendung des 18. Lebensjahre	15,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	9,00 €

5. Passive Mitgliedschaft

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00 €

6. Mitglieder, die sowohl am Turniertraining als auch an einem Tanzkreis teilnehmen, bezahlen die unter 3. und 2. genannten Beiträge

Clubaufnahmegebühr (einmalig)

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	36,00 €
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	18,00 €

Beitragseinzug

Der **Beitragseinzug** erfolgt monatlich ausschließlich per **SEPA-Lastschriftmandat** ab **01.01.2021**. Mit den vom Verein nicht zu verantwortenden Rücklastschriften sowie dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren wird das Konto des Mitglieds beim nächsten Beitragseinzug belastet.

Hamburger Volksbank eG, IBAN: DE 27 2019 0003 0075 0035 03, BIC: GENODEF1HH2

Wahlordnung zur Wahl des Vorstands

Stand: 14.04.2019

Der Vorstand des Imperial Club Hamburg e. V. wird auf Basis der aktuellen Clubsatzung und dieser von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 1982 beschlossenen, zuletzt am 14. April 2019 geänderten Wahlordnung, gewählt.

§ 1 Wahlvorstand

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wählen die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus zwei wahlberechtigten Clubmitgliedern.
2. Die Obliegenheiten des Wahlausschusses sind:
 - a. Vorbereitung der Wahl.
 - b. Anforderung und Einsammeln der Wahlvorschläge. Der Wahlausschluss setzt den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.
 - c. Prüfung und Beschlussfassung über eingereichte Wahlvorschläge.
 - d. Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge an den Clubvorstand.
 - e. Leitung der Wahl auf der Mitgliederversammlung. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

§ 2 Wahlvorschläge

1. Jedes wahlberechtigte Clubmitglied kann schriftlich Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder einreichen. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand zu richten und müssen ihm innerhalb der gesetzten Frist vorliegen. Verspätet eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt
2. Für die Wahl des Vorstandes ist für jedes Amt ein gesonderter Wahlvorschlag einzureichen.
3. Wird ein Clubmitglied für mehrere Ämter im Clubvorstand vorgeschlagen, kann es für jedes Amt kandidieren, für das ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Ist es für ein Amt gewählt, entfallen die übrigen Kandidaturen.
4. Jeder Kandidat muss vor der Wahl seine Zustimmung erklären.

§ 3 Durchführung der Wahl

1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses. Zur Einsammlung der Stimmzettel kann der Wahlausschuss weitere Mitglieder aus der Versammlung hinzuziehen.
2. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (vergl. § 5a Nr. 3 der Clubsatzung).
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Für jedes Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in offener Wahl erfolgen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, ist in geheimer Wahl zu wählen.
5. Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind dem Clubvorstand zuzuleiten. Nach eventueller Wahlprüfung sind die Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren.

§ 4 Wiederwahl

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 14. April 2019 nach Beendigung der Mitgliederversammlung in Kraft.